

dem Vorlesen und der Genehmigung einen Zeugen zuziehen; der Zuziehung des Zeugen bedarf es nicht, wenn der Notar gemäß § 6 oder nach einer anderen gesetzlichen Vorschrift einen zweiten Notar oder zwei Zeugen zuzieht.

(4) Die Niederschrift muß von den mitwirkenden Personen unterschrieben werden.

§17

Verhinderung des Erblassers am Sprechen

(1) Wer nach der Überzeugung des Notars stumm oder sonst am Sprechen verhindert ist, kann das Testament nur durch Übergabe einer Schrift errichten. Er muß die Erklärung, daß die Schrift seinen letzten Willen enthalte, bei der Verhandlung eigenhändig in die Niederschrift oder auf ein besonderes Blatt schreiben, das der Niederschrift als Anlage beigefügt werden muß.

(2) Das eigenhändige Niederschreiben der Erklärung, sowie die Überzeugung des Notars, daß der Erblasser am Sprechen verhindert ist, sollen in der Niederschrift festgestellt werden. Die Niederschrift braucht von dem Erblasser nicht besonders genehmigt zu werden.

§18

Unkenntnis der deutschen Sprache

(1) Ist der Erblasser nach der Überzeugung des Notars der deutschen Sprache nicht mächtig, so muß bei der Errichtung des Testaments ein vereideter Dolmetscher zugezogen werden. Auf den Dolmetscher sind die nach den §§ 7 bis 10 für einen Zeugen geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

(2) Die Niederschrift muß in die Sprache, in der sich der Erblasser erklärt, übersetzt werden. Die Übersetzung muß von dem Dolmetscher angefertigt oder beglaubigt und vorgelesen werden; die Übersetzung muß der Niederschrift als Anlage beigefügt werden.

(3) In der Niederschrift soll die Überzeugung des Notars, daß der Erblasser der deutschen Sprache nicht mächtig sei, festgestellt werden. Die Niederschrift muß den Namen des